



Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV)

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partner- schaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Eltern- zeitgesetz (BEEG)

Einführung

Das Elterngeld und die Elternzeit sind für Alleinerziehende wichtige familienpolitische Instrumente, denn sie sichern für die Zeit nach der Geburt eines Kindes den Lebensunterhalt mit und bringen ihrer Intention nach gesellschaftliche Anerkennung für Familienarbeit zum Ausdruck.

Grundsätzlich begrüßt der VAMV die geplanten Neuregelungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wie das Elterngeld Plus, den Partnerschaftsbonus bei paralleler Teilzeiterwerbstätigkeit sowie die Flexibilisierung der Elternzeit. Der Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) berücksichtigt bei allen Neuregelungen ausdrücklich auch alleinerziehende Elternteile, was der VAMV selbstverständlich nur unterstützen kann. Der VAMV begrüßt die aktive Unterstützung von Partnerschaftlichkeit in der Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit, die auch Vätern in ihrem Wunsch nach mehr Teilhabe an Familie deutlich entgegen kommt. Mehr Teilhabe an der Familienarbeit führt zu einer aktiven Vaterschaft, die dann auch im Falle einer Trennung besser als bisher gelebt werden kann. Mehr Partnerschaftlichkeit fördert mit Blick auf den Lebensverlauf kontinuierliche Berufsbiographien von Müttern und die Verwirklichung einer eigenständigen Existenzsicherung. Das stärkt die Perspektive von Müttern, auch nach einer Trennung ein Auskommen jenseits von (Alters-)Armut zu haben.

Äußerst kritisch nimmt der VAMV zu Kenntnis, dass an den Anspruchsvoraussetzungen für Alleinerziehende für den Bezug von Partnermonaten sowie dem Partnerschaftsbonus an der alten Regelung festgehalten wurde, die an das alleinige Sorgerecht bzw. das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht anknüpft. Seit Mai 2013 ist auch für nicht verheiratete Eltern das gemeinsame Sorgerecht als gesetzliches Leitbild verankert. Der Gesetzgeber möchte einerseits die gemeinsame Sorge etablieren und schließt andererseits Alleinerziehende mit gemeinsamem Sorgerecht vom Bezug der sogenannten Partnermonate sowie des Partnerschaftsbonus beim Elterngeld aus, hier besteht dringender Änderungsbedarf. Bei der Erwerbsstundenvoraussetzung für den Partnerschaftsbonus ist absehbar, dass dieser nicht der Lebensrealität vieler Alleinerziehender entspricht. Denn sie können mangelnde bzw. zeitlich nicht passende Kinderbetreuungsangebote gerade nicht mit Hilfe ihres Partners ausgleichen.

Weiterhin kritisiert der VAMV erneut die Beibehaltung der Anrechnung des Mindestelterngeldes auf den Bezug von Sozialleistungen, insbesondere im Rechtskreis des Sozialgesetzbuchs II. Damit wird Alleinerziehenden mit Neugeborenen, die mit der Leistung

des Elterngeldes vom Gesetzgeber intendierte Absicht, Familienarbeit als gesellschaftlich bedeutsamen Beitrag anzuerkennen, faktisch versagt. Die Anrechnung führt vielfach dazu, dass Alleinerziehende und ihr Kind das erste Jahr nach der Geburt in Armut leben. Hierbei könnten sich der Gesetzgeber und die Gesellschaft ohne Not großzügiger zeigen und die Anrechnung des Mindestelterngeldes zurücknehmen. Dies würde dem Ziel des Gesetzesentwurfs (BEEG–E), gerade auch Familien mit kleinem Einkommen wirtschaftlich stabilisieren zu wollen (vgl. BEEG–E: S. 17) entsprechen und mit einer konkreten Gestaltungskomponente unterlegen.

1.) Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus

Jede fünfte Familie in Deutschland ist mittlerweile eine Einelternfamilie. Demzufolge ist die durchgängige Berücksichtigung von Alleinerziehenden in der Neufassung des BEEG zwar selbstverständlich, aber dennoch von Seiten des VAMV durchaus zu würdigen.

Partnerschaftlichkeit während einer Ehe oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit Kindern zu fördern, hat mittelbar positive Auswirkungen auf die Lebenssituation von Alleinerziehenden. Aus der Lebensverlaufsperspektive betrachtet, hat eine Stärkung der Partnerschaftlichkeit in Paarbeziehungen mit dem Effekt der höheren Erwerbsbeteiligung von Müttern, deren beruflicher Wiedereinstieg nach der Geburt und dem größeren Engagement von Vätern in der Familie auch Auswirkungen auf die nach einer Trennung gelebte Elternschaft sowie Erwerbsbeteiligung und damit auf das Einkommen beider Elternteile.

Die Abschaffung des sogenannten doppelten Anspruchsverbrauchs des Elterngelds bei der Kombination von Elterngeld und Teilzeiterwerbstätigkeit der Mütter und Väter war überfällig und ist zu unterstützen. Einen Partnerschaftsbonus bei gleichzeitiger großer Teilzeit nach Elterngeld(Plus)bezug einzuführen ist ein innovatives Instrument, um die Etablierung vollzeitnaher Erwerbsarbeitsverhältnisse zugunsten der eigenständigen Existenzsicherung von Frauen auf der einen Seite und das Engagement von Vätern auf der anderen Seite voranzubringen. Die Durchsetzung tatsächlicher Gleichstellung von Frauen und Männern explizit als Ziel des Gesetzes aufzunehmen wird vom VAMV begrüßt, schließlich ist dieser Auftrag im Grundgesetz verankert.

Der BEEG-E entspricht mit seinen Neuregelungen nicht zuletzt auch den empirisch nachgewiesenen Wünschen und Bedürfnissen von Eltern nach einem früheren und umfangreicheren Wiedereinstieg von Müttern nach der Geburt ihres Kindes sowie von Vätern nach mehr Familienzeit.

Äußerst kritisch sieht der VAMV allerdings, dass an den alten Anspruchsvoraussetzungen für Alleinerziehende für den Bezug von Partnermonaten sowie dem Partnerschaftsbonus festgehalten wurde. Weiterhin sollen diese nach § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 BEEG-E an das alleinige Sorgerecht bzw. das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht geknüpft werden.

Der VAMV weist darauf hin, dass damit keine ressortübergreifend konsistente Gesetzgebung für Familien beabsichtigt wird, denn im Sorgerecht hat es grundlegende Änderungen gegeben. Seit Mai 2013 ist mit der Neuregelung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern auch für nicht verheiratete Eltern das gemeinsame Sorgerecht als gesetzliches Leitbild verankert worden. Mit dem BEEG-E kommt es zu einer widersprüchlichen Haltung des Gesetzgebers: Einerseits möchte er die gemeinsame Sorge etablieren und andererseits schließt er Alleinerziehende mit gemeinsamem Sorgerecht vom Bezug der sogenannten Partnermonate sowie des Partnerschaftsbonus beim Elterngeld aus.

Bleibt es bei dieser neuen alten Regelung, würden sukzessive immer weniger Alleinerziehende für 14 Monate Elterngeld und den Partnerschaftsbonus beziehen können.

Hohe Hürde für Alleinerziehende: Erwerbsumfang von 25-30 durchschnittliche Wochenstunden als Anspruchsvoraussetzung

Aus Sicht des VAMV ist angesichts der aktuell vorzufindenden Lebensrealitäten von erwerbstätigen Müttern – sowohl was das vorhandene Angebot an Betreuungsplätzen betrifft als auch die Situation von Müttern am Arbeitsmarkt in Bezug auf Erwerbsumfang und Lage der Arbeitszeiten – fraglich, ob das neue Instrument des Elterngeld Plus mit dem Partnerschaftsbonus Alleinerziehende tatsächlich erreichen würde.

Alleinerziehende haben eine hohe Erwerbsneigung und arbeiten häufiger in Vollzeit als Mütter in Paarfamilien. Die Zahlen zum durchschnittlichen Erwerbsumfang zeigen allerdings, dass Alleinerziehende unter anderem durch unzureichende Rahmenbedingungen vielfach ausgebremst werden: Alleinerziehende sind bis zum Alter des jüngsten Kindes von 15 Jahren durchschnittlich nicht mehr als 23,6 Wochenstunden erwerbstätig. Mit Kindern unter drei Jahren sind sie im Durchschnitt 7,8 Wochenstunden erwerbstätig.¹ Ein wesentlicher Grund dafür ist nach wie vor der Mangel an passender guter Kinderbetreuung, die auch an Randzeiten und an Wochenenden angeboten werden muss, damit sie zu den Arbeitszeiten z. B. im Schichtdienst im Einzelhandel oder Krankenhaus passt. Alleinerziehende können gerade nicht mit Hilfe des Partners ein mangelndes Angebot ausgleichen.

2.) Flexibilisierung der Elternzeit

Mehr Zeitsouveränität für Familien zu schaffen, ist auch aus Sicht des VAMV ein wichtiges familienpolitisches Ziel. Die im BEEG-E vorgesehene Flexibilisierung der Elternzeit (Anhebung der Altersgrenze bis zum vollendeten achten Lebensjahr des Kindes, die allein durch den neuen Partnerschaftsbonus notwendige Ausweitung auf drei statt wie bisher zwei Abschnitte Elternzeit sowie die Länge eines Abschnittes von 24 statt 12 Monaten) sieht der VAMV positiv. Ausdrücklich unterstützt wird der mit dem BEEG-E vorgesehene Verzicht auf die Zustimmung des Arbeitgebers als Voraussetzung. Dass Elternzeit, die zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes beansprucht wird, im Gegenzug bereits 13 Wochen vorher angemeldet werden muss, kommt den Arbeitgebern entgegen und ist aus Sicht des VAMV eine adäquate Lösung möglicher Interessenskonflikte.

3.) Neuregelung des Elterngeldes bei Mehrlingsgeburten

Die mit dem BEEG-E einhergehende gesetzliche Klarstellung ist insofern von Seiten des VAMV zu begrüßen, als dass die neu vorgesehenen zwei zusätzlichen Partnermonate bei Mehrlingsgeburten auch von Alleinerziehenden beansprucht werden können. Die oben formulierte Kritik des VAMV an den Anspruchsvoraussetzungen für Alleinerziehende gilt auch hierbei.

4.) Änderungsbedarf

Der VAMV fordert als ausreichende Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von zwei weiteren Monaten Elterngeld nach dem Ablauf von 12 Monaten (sogenannte Partnermonate) sowie für die Inanspruchnahme des Partnerschaftsbonus für Alleinerziehende das

¹ Vgl. BMFSFJ (2014): Dossier Müttererwerbstätigkeit. Erwerbstätigkeit, Erwerbsumfang und Erwerbsumfang 2012. Berlin, S. 50

gemeinsame Wohnen des alleinerziehenden Elternteils mit dem Kind ohne den anderen Elternteil. Der erste Satzteil in § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 BEEG-E ist dementsprechend ersatzlos zu streichen.²

Der VAMV gibt daneben wie oben beschrieben zu bedenken, dass ein Erwerbsvolumen von 25-30 Wochenstunden für Alleinerziehende mit einem Unter-Dreijährigen Kind unwahrscheinlich erscheint und als Anspruchsvoraussetzung eine zu hohe Zugangshürde für Alleinerziehende darstellt. Der VAMV befürchtet, dass auch an diesem Punkt die explizite Intention des Gesetzgebers, „Alleinerziehende, die die Aufgaben ohne partnerschaftliche Unterstützung zu bewältigen haben“ (BEEG–E: S. 1), in entsprechender Weise zu fördern ins Leere läuft, da sie an der Lebensrealität von vielen Alleinerziehenden vorbeigeht. Um tatsächlich auch Alleinerziehende zu erreichen regt der VAMV deshalb an, für Alleinerziehende mehr Spielraum hin zu einem geringeren Erwerbsumfang als Anspruchsvoraussetzung vorzusehen. Alleinerziehende haben eine höhere Belastung als Paarfamilien, bestehende Benachteiligungen ein Stück weit auszugleichen, sind differenzierte Lösungen durchaus zu rechtfertigen.³

*Berlin, 30.04.2014
Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V.*

*Ansprechpartnerinnen:
Miriam Hoheisel und Antje Asmus*

www.vamv.de

² Forderung Neufassung §4 Abs. 6 Satz 1 Nummer 1 (Streichung kursiv): Ein Elternteil kann abweichend von Absatz 5 Satz 1 zusätzlich auch die weiteren Monatsbeträge Elterngeld nach Absatz 4 Satz 2 beziehen, wenn für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und wenn 1. *ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder er eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, mit der ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind vorläufig übertragen worden ist, und* der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt.

³ vgl. BVerfG Urteil vom 22. Mai 2009 – 2 BvR 310/07 – RNr. 39